

## Treffen der Ämtergruppe

am 21.03.2012 19:00 Uhr, Hofbräu, Stadtplatz

### Protokoll

Schriftführer: Georg Gotzler

Anwesend: Georg Gotzler  
Wilfried Schott  
Karin Schreier  
Christian Osorio  
Thomas Lang-Nachtnebel

### Tagesordnungspunkte:

#### 1. Abrechnung Nutzungsgebühren und Umsatzsteuerpflicht

Die Abrechnung der Nutzungsgebühren, insbesondere der Kilometergebühren bereitet aufgrund der einseitigen Erhöhung der Kilometerkosten nur für den Berlingo von 33 Ct. auf 34 Ct./km und der Regelung, dass ab einer Quartalskilometerleistung von 500 km pro Mitglied der Kilometerpreis auf 25 Ct./km reduziert wird, erhebliche Schwierigkeiten bei der Abrechnung. Genau genommen müssten nun alle gefahrenen Kilometer pro Fahrzeug getrennt erfasst und abgerechnet werden und bis zum Erreichen der 500 km-Grenze mit den unterschiedlichen Kilometersätzen abgerechnet werden. Erst danach darf wieder einheitlich und pauschal abgerechnet werden. Dadurch wird die Abrechnung unzumutbar kompliziert und Bedarf einer pragmatischen Lösung. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die gemeinsam mit der Verabschiedung von Manfred Doetsch stattfinden soll, wird die Ämtergruppe einen Lösungsvorschlag als Beschlussvorlage ausarbeiten.

Karin weist darauf hin, dass der CST schon bald Umsatzsteuerpflichtig werden könnte, da die Nutzungsgebühren in 2011 nahe bei 17.500 € liegen. Es werden deswegen die exakten Regelungen geprüft und gegebenenfalls eine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt eingereicht.

#### 2. Verabschiedung Manfred Doetsch

Manfred Doetsch wäre am 26. April in Traunstein. Die Verabschiedung soll im Rahmen einer Mitgliederversammlung stattfinden. Da aber gleichzeitig mit der Verabschiedung mit Manfred Doetsch noch einige andere Punkte auf die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung kommen sollen und die Zeit für die Vorbereitung dieser Punkte, bedingt durch die Osterferien zu knapp wird, soll ein passender Termin im Mai für die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

### **3. Vorbereitung Lindl-Sonntag 2012**

Am Lindl-Sonntag findet stets eine große Ausstellung der Traunsteiner Autohändler am Stadtplatz statt. Um in diesem Rahmen auch auf den CST hinzuweisen, wurde vorgeschlagen, an diesem Tag ein CST-Auto vor dem Drogeriemarkt Müller am Maxplatz zu parken und mit Flyern auszustatten. Da aber befürchtet wird damit die UW-Fraktion, von denen viele dem Werbeverband angehören, im Stadtrat zu brüskieren und somit die weitere Förderung des CST durch die Stadt zu gefährden, wurde diese Idee verworfen. Stattdessen wurde vereinbart das Autohaus Gietl zu fragen, ob es die Möglichkeit gibt, auf deren Stand ein CST-Auto zu platzieren. Falls dies nicht möglich ist, soll auf die DAGI-Einrichtung am Bahnhofplatz ausgewichen werden.

Standdienst für den Lindl-Sonntag:

bis 12:00	Thomas Lang-Nachtnebel
12:00 bis 14:00	Wilfried Schott
14:00 bis 17:00	N.N.

### **4. Besprechung der Satzungsänderung**

Aufgrund der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung vom 27.01.2012 muss die Mitgliedschaft durch die Unterscheidung einer Probe- und Vollmitgliedschaft differenzierter geregelt werden. Der vorliegende Entwurf orientiert sich in der Formulierung eng an der neuen Satzung des BCS (Bundesverband Carsharing e.V.), unseren Dachverbandes. Weiterhin wurde die Formatierung an die bei Vereinssatzungen Übliche angepasst. Es wurde vereinbart, den Entwurf, bevor er durch einen Rechtsanwalt geprüft wird, die Stellungnahme unseres Mitglieds Claas Lukas Suermann einzuholen, da dieser Jura studiert. Im Anhang befindet sich der aktuelle Entwurf. Die Änderungen zur aktuellen Satzung sind gelb markiert.

### **5. Reifenwechsel auf Sommerbereifung**

Der Reifenwechsel des C1 ist für Ende KW 12 geplant. Der Reifenwechsel von Golf und Berlingo sind noch nicht geplant. Mit den Fahrzeugwarten ist ein Wechsel noch vor Ostern vereinbart.

### **6. Dropbox-Ordner**

Da alle Rechnungen bei der Postadresse des Vereins, die identisch mit der Privatadresse von Georg Gotzler ist ankommen, werden die Rechnungen derzeit eingescannt, analog abgeheftet und per Mail an den Wilfried Schott als Kassier und Karin Schreier für die Quartalsabrechnung weitergeleitet und gleichzeitig in Dropbox abgespeichert. Um diesen Vorgang zu vereinfachen, wurde vereinbart den Dropbox-Ordner für die Rechnungen unterhalb des Dropbox-Ordners für die Kassenführung zu verschieben um somit auf das Versenden der Rechnungen verzichten zu können. Karin Schreier und Wilfried Schott erhalten die Freigabe für den Ordner »Rechnungseingang«. Ergänzung: Aus technischen Gründen musste der Ordner »Rechnungseingang« auf gleicher Ebene wie der Ordner »Kassenführung« belassen werden.

## **7. Vorläufige Tagesordnung der nächsten ausserordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
2. Beratung und Abstimmung über die Satzungsänderung
3. Neuregelung der Kilometergebühr und Rabattsatz ab 500 km/Quartal und Nutzer. (Siehe 1.)
4. Verabschiedung Manfred Doetsch
5. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Wilfried Schott kann erst ab 20:00 Uhr anwesend sein, und schlägt deswegen vor, nicht vor 19:30 zu beginnen.

## **8. Sonstiges**

Der Vorstand klärt den aktuellen Stand der Entwicklung beim VAT (Vaterstettener Autoteiler e.V.) für ein digitales Zugangssystem für Carsharing-Autos.

Traunstein, 23.03.2012



Georg Gotzler, Vorstand

# Satzung

## Carsharing Traunstein e.V.

### CST

Stand XX.XX.XXXX

#### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Carsharing Traunstein e.V. (CST)**
- (2) Sitz des Vereins ist Traunstein
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2 Zweck

Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für:

1. eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs,
2. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen,
3. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln,
4. umweltschonende und sozialverträgliche Geschwindigkeiten.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen,
2. die Bereitschaft der Mitglieder, freiwillig eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h auf Landstraßen und 120 km/h auf Autobahnen einzuhalten,
3. Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen.

#### §3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

#### §4 Mitgliedschaft

- (1) Probemitglieder des Vereins können Einzelpersonen ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr, Personengemeinschaften (Haushalte) und juristische Personen werden.
  1. Probemitglieder besitzen Sitz- Antrags und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Vollmitglieder des Vereins können Einzelpersonen ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr, Personengemeinschaften (Haushalte) und juristische Personen werden.
  1. Vollmitglieder besitzen Sitz- Antrags- Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Probe- und die Vollmitgliedschaft sind schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Probe- und Vollmitglied entscheidet der Vorstand. Die Probemitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf des vierten Monats ohne dass es eines Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Nach der Probemitgliedschaft kann die Aufnahme als Vollmitglied erfolgen. Über die Aufnahme als Vollmitglied entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt eines Vollmitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.
- (7) Der Ausschluss eines Vollmitglieds erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

#### §5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag der Nutzungsanteil und die Nutzungstarife werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand.

#### §7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für:
  1. die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer/innen und des/r Kassenprüfers/in,
  2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung,
  3. die Beschlussfassung zu Anträgen,
  4. die Änderung der Satzung,
  5. die Anschaffung von Fahrzeugen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
1. wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
  2. wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich **in Briefform oder elektronischer Form** einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (5) Haushalte werden bei der Mitgliederversammlung durch ein Haushaltsmitglied, juristische Personen durch einen autorisierten Vertreter vertreten. Mitglieder können durch ein anderes Mitglied vertreten werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas **Anderes** beschließt, oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.
- (10) Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche Abstimmung gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn kein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt sind.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## **§9 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Ein- und Verkäufe und die Vergabe von Aufträgen, die den Betrag von 3.000 EURO überschreiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Beschlussfassungen die den Betrag von 10.000 EURO überschreiten bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (3) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands gelten nur im Innenverhältnis. Sie sind schriftlich fest zu halten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

## **§10 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde am 27.03.2006 in Traunstein beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geänderte Fassung vom XX.XX.XXXX